

Nachtrag

zum

**Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI
vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen**

vom 1. November 2019

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen in Sachsen:

der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde,
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

unter Beteiligung

des Medizinischen Dienstes Sachsen,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Ulf Sengebusch,

sowie

des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

und

dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als überörtlichem Sozialhilfeträger,

vertreten durch die Verbandsdirektorin,

der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Sachsen,

vertreten durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und den Sächsischen
Landkreistag e. V.,

diese vertreten durch den Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.
und vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Sächsischen Landkreistag
e. V.,

- einerseits -

und

den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen:

dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meissen e.V.,
vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor,
zugleich handelnd für den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.,
zugleich handelnd für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.,

dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,

dem Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
e.V.,
zugleich handelnd für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
e.V.,

dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,

dem Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,

dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V., Landesverband
Sachsen,

dem Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.,

dem Sächsischen Landkreistag e. V.,

- andererseits -

Der Gesetzgeber hat in § 113c SGB XI ein neues Personalbemessungsverfahren zum 1. Juli 2023 verabschiedet. Es regelt die personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal unterteilt in 3 Qualifikationsniveaus und legt die Berücksichtigung der zusätzlichen Pflegefachkräfte (§ 8 Abs. 6 SGB XI) sowie der zusätzlichen Pflegekräfte (§ 84 Abs. 9, § 85 Abs. 9 bis 11 SGB XI) in den Pflegesätzen fest.

Aufgabe der Landesrahmenvertragsparteien ist die Vereinbarung der nach § 113c Abs. 5 SGB XI geforderten mindestens zu vereinbarenden personellen Ausstattung.

Das neue Personalbemessungsverfahren erfordert die Festlegung von Personalanhaltswerten für Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung, Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr (Assistenzkräfte) sowie Fachkraftpersonal (Ausbildungsdauer von 3 Jahren).

Für eine komplette Umsetzung anhand dieser 3 Berufsqualifikationen bedarf es aktuell insbesondere einer ausreichenden Anzahl von Assistenzkräften. Die Ausbildungskapazitäten im Freistaat Sachsen waren und sind unzureichend, um eine ausreichende Anzahl für die Pflegeeinrichtungen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die Rahmenvertragsparteien schließen diese Übergangsvereinbarung, die eine Personalanpassung an die Vorgaben gemäß § 113c SGB XI für die vollstationären Pflegeeinrichtungen ermöglicht, aber weiterhin auf den bisherigen Verhandlungsgrundlagen aufbaut.

Festlegungen

Ziffer 1 – Mindestpersonalausstattung

Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen wird ab 01.07.2023 nach § 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI für Pflege- und Betreuungspersonal folgende Mindestpersonalausstattung, unabhängig von Einrichtungsgröße und Einrichtungskonzeption, entsprechend folgender Personalrelationen* (entsprechend der dargestellten Vollzeitkräfte pro Bewohner*in) vereinbart:

Mindestpersonalausstattung für Pflege

	Pflege	
	PR 1:	VK
Pflegegrad 1	8,40	0,1190
Pflegegrad 2	4,57	0,2188
Pflegegrad 3	2,94	0,3401
Pflegegrad 4	2,21	0,4525
Pflegegrad 5	2,05	0,4878

Mindestpersonalausstattung für Betreuung

	Betreuung**	
	PR 1:	VK
Pflegegrad 1	36,75	0,0272
Pflegegrad 2	36,75	0,0272
Pflegegrad 3	36,75	0,0272
Pflegegrad 4	36,75	0,0272
Pflegegrad 5	36,75	0,0272

* Die Personalrelationen stellen das Verhältnis zwischen der Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte (in Vollzeitkräfte zu 40 Stunden / Woche) und den Pflegebedürftigen, dar.

** sofern von der Pflegeeinrichtung bisher vereinbart

Für die Pflegedienstleitung / stellvertretende Pflegedienstleitung wird zusätzlich folgende Personalausstattung vereinbart:

Einrichtungsgröße	
bis 40 Plätze	0,75 VK
41 bis 80 Plätze	1,00 VK
81 bis 150 Plätze	1,25 VK
ab 151 Plätze	2,00 VK

Zusätzliche pflegegradunabhängige Personalanhaltswerte (z. B. für Sonderfunktionen wie Qualitätsmanagement und Hygienemanagement) sind in der vereinbarten Personalausstattung für Pflege- und Betreuungspersonal enthalten.

Eine Unterschreitung der gesetzlichen Fachkraftquote ist nur dann möglich, wenn in der ab 01.07.2023 abgeschlossenen Pflegesatzvereinbarung im Rahmen der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI eine Erhöhung des Personalbestandes im Bereich Pflege in den Qualifikationsniveaus (QN) 1 bis 3 verankert ist. Die Unterschreitung der

Mindestfachkraftquote ist nur zulässig, wenn die vereinbarte Personalausstattung im Bereich Pflege tatsächlich vorgehalten wird.¹

Ziffer 2 - Ausnahmen

Abweichend von Ziffer 1 kann auf Verlangen der Einrichtung die personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal vereinbart werden, die in der zum 30.06.2023 jeweils geltenden einrichtungsindividuellen Pflegesatzvereinbarung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbart war.

Unterschreitet die in Satz 1 genannte personelle Ausstattung trotz Berücksichtigung von Ziffer 3 die Mindestpersonalausstattung in Ziffer 1, kann diese nur mit entsprechender Begründung weiterhin vereinbart werden.

Überschreitet die in Satz 1 genannte personelle Ausstattung die in § 113c Absatz 1 SGB XI genannte Personalausstattung, greift der Bestandsschutz nach § 113c Absatz 2 SGB XI in den jeweiligen Qualifikationsniveaus entsprechend § 113c Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XI. Eine qualifikationsgruppenübergreifende Betrachtung findet nicht statt. Die Zuordnung der Mitarbeiter zu den einzelnen Qualifikationsniveaus erfolgt entsprechend der im Freistaat Sachsen, unter den Rahmenvertragspartnern, abgestimmten leistungsrechtlichen Kriterien (Stand: 04.07.2023, noch nicht vereinbart).

Der Bestandsschutz nach § 113c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XI bezieht sich auf die vereinbarten und tatsächlich besetzten Stellen und nicht auf Personen. Eine Nachbesetzung von Stellen, für die der Bestandsschutz gilt, ist demnach möglich. Grundlage für die Berechnung der Personalmengen ist hier die aktuelle Belegungsstruktur (nicht älter als 2 Monate vor Laufzeitbeginn).

Ziffer 3 – zusätzliche Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte

Bisher vereinbartes und vorgehaltenes Zusatzpersonal nach § 8 Abs. 6 und / oder § 84 Abs. 9 SGB XI kann in die ab dem 01.07.2023 neu abzuschließende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI und in die Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI übertragen und in die Personalausstattung nach Ziffer 1 und 2 einbezogen oder zusätzlich berücksichtigt werden. Das Zusatzpersonal nach Satz 1 unterliegt dem Bestandsschutz nach § 113c Abs. 6 S. 2 SGB XI. Eine Berücksichtigung als Zusatzperson nach Satz 1 kann erfolgen, wenn die bisher vereinbarte Personalausstattung tatsächlich vorgehalten wird.

Eine neue gesonderte Vereinbarung und Vergütung für zusätzliche Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte ist nicht mehr möglich, es sei denn, der Gesetzgeber ändert diesbezüglich den derzeit geltenden Wortlaut.

Zahlungsverpflichtungen aus vor dem 01.07.2023 geschlossenen Vereinbarungen laufen bis zur Verhandlung neuer Pflegesätze weiter. Bestehen nach Durchführung der Spitzabrechnung weiterhin offenen Zahlungsverpflichtungen, können diese in der nächsten Pflegesatzvereinbarung im Rahmen des Zuschlagsbetrages nach § 43b SGB XI Berücksichtigung finden oder es wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Die konkrete Verfahrensumsetzung ist noch festzulegen.

¹ entspricht der Weisung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 27.06.2023 zur Fachkraftquote gem. § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz

Ziffer 4 – Sonstiges und weiteres Vorgehen

Die vorstehenden Festlegungen treten an Stelle von § 20 Abs. 6 Rahmenvertrag vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen. Im Übrigen gelten die weiteren Absätze von § 20 fort.

Im Übrigen gelten die Gemeinsame Empfehlungen nach § 113c Absatz 4 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 SGB XI i. V. m. § 113c Absatz 5 SGB XI in der vollstationären Pflege und die ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.

Die Rahmenvertragsparteien vereinbaren, den Rahmenvertrag vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen zeitnah anzupassen. Bei der Anpassung ist u.a. die Regelung von pflegegrad-unabhängigen Personalanhaltswerten für Sonderfunktionen zu berücksichtigen.

Datum: 23.07.2023

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,

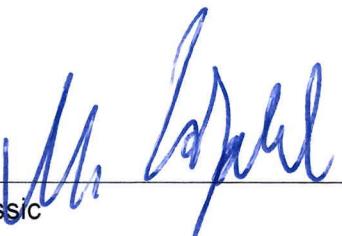
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

Datum: 18.07.23



BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

Datum: 16.07.2023



IKK classic

Datum: _____

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "AG".

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Datum: 01.08.2023

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
die Leiterin der Landesvertretung Sachsen

Datum: 17. JULI 2023



Medizinischer Dienst Sachsen

Datum: 11.07.2023



Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

17.07.2023

Datum: _____



KSV Sachsen – Kommunaler Sozialverband
Sachsen

Datum: 04.09.2023

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Datum: 31.8.2023



Sächsischer Landkreistag e.V.

Datum: _____



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen e.V.

Datum: 11. Juli 2023



Caritasverband für das Bistum Dresden-Meissen e.V.,
zugleich handelnd für den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.,
zugleich handelnd für den Caritasverband für das Bistum Magdeburg
e.V.



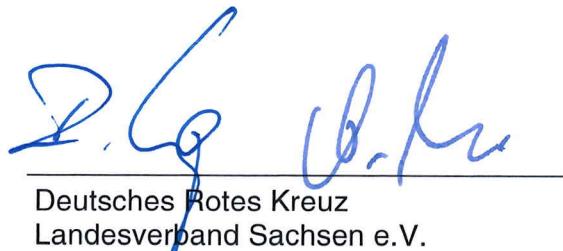
Caritasverband
für das Bistum
Dresden - Meißen e.V.
Tel. (0351) 4983-60 · Fax (0351) 4983-793
Magdeburger Straße 33 01067 Dresden

Datum: 17.07.2023



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Sachsen e.V.

Datum: Dresden, 13.7.2023



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.
- Landesgeschäftsstelle -
Bramer Straße 10 d
01067 Dresden

Datum: 01.08.2023

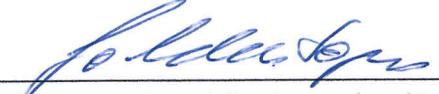
Chayl

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens e.V.,

zugleich handelnd für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.,

zugleich handelnd für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.,

Datum: 6. 9. 2023

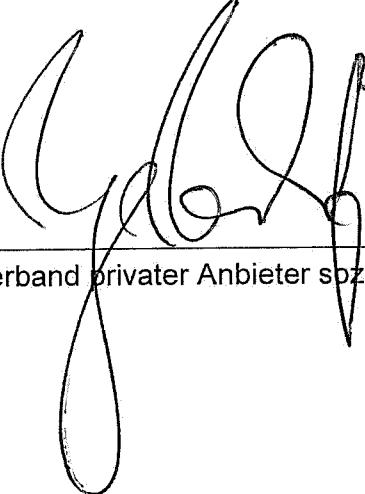

Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,

Datum: 1. 8. 2023



Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V.

Datum: 21.7.23

 bpa
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

bpa.Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Sachsen
Elsterstraße 8a (Hinterhaus)
04109 Leipzig
Tel. 0341 / 52 90 44-60
Fax 0341 / 52 90 44-89
sachsen@bpa.de

Datum: 13.07.2023


Bundesverband Ambulante Dienste
vollstationäre Einrichtungen e.V.
Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.,
Landesverband Sachsen
Zweigerstr. 50
45130 Essen
Tel. 0201 / 35 40 01
Fax 0201 / 35 79 80
Email info@bad-ev.de
www.bad-ev.de

Datum: 28.23

Landesverband
Hauskrankenpflege Sachsen e.V.
Hauptgeschäftsstelle
Sendustraße 113, 09114 Chemnitz

hsgm
Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V.

Datum: 14.07.2023

legitible S. Beudeker

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,
Landesverband Sachsen e.V.

